

SATZUNG

Deutscher Tonkünstlerverband e. V.

**Registergericht München: VR 14541
USt.-IdNr. DE161866305**

www.dtkv.org
info@dtkv.org

beschlossen von der
Bundesdelegiertenversammlung am 11.03.2006
zuletzt geändert von der
Bundesdelegiertenversammlung am 12.03.2011
Bundesdelegiertenversammlung am 25.04.2015
Bundesdelegiertenversammlung am 29.04.2017
Bundesdelegiertenversammlung am 25.09.2021

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in allen Fällen das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Tonkünstlerverband e. V., im folgenden DTKV genannt.
- (2) ¹Der DTKV gibt sich das in der Anlage beigefügte Logo. ²Es ist Eigentum des DTKV und darf von Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung nicht verwendet werden.
- (3) Der DTKV ist in das Vereinsregister München eingetragen und hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Vereinsziel

Der Zweck des DTKV ist die Interessenvertretung des gesamten Spektrums der Musikberufe sowie die Mitarbeit bei allen Fragen des Musiklebens auf Bundes- und internationaler Ebene.

§ 3 Aufgaben

Der Verwirklichung des Zwecks und der Erreichung der Ziele des DTKV dienen folgende Aufgaben:

- a) Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit.
- b) Mitarbeit an allen Fragen des Musiklebens insbesondere bei der Musikerziehung, der Musikausübung und der Musikforschung.

§ 4 Organisation

¹Der DTKV ist ein Zusammenschluss von in der Bundesrepublik Deutschland jeweils auf Länderebene tätigen Tonkünstlerverbänden. ²Diese Landesverbände nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DTKV wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch einen Aufnahmebeschluss des Präsidiums erworben. ²Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, ist eine Beschwerde zur Bundesdelegiertenversammlung, im folgenden BuDV genannt, möglich. ³Diese entscheidet endgültig.

(2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Landesverbandes ist, dass sein satzungsgemäßer Zweck, seine Ziele und die von ihm verfolgten Aufgaben denen des DTKV entsprechen. ²Der Begriff Tonkünstlerverband soll im Namen des jeweiligen Landesverbandes enthalten sein. ³Der Landesverband hat mit der Aufnahme in den DTKV die Pflicht, das Logo im Geschäftsverkehr zu verwenden. ⁴Die Landesverbände im DTKV stellen dem Bundesverband das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung.

(3) ¹Jeder Landesverband ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. ²Das Nähere regelt eine von der BuDV zu beschließende Beitragsordnung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied kann von juristischen Personen erworben werden, die die Zwecke des Vereins fördern. ²Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. ³Über die Aufnahme und die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet das Präsidium.

(5) ¹Persönlichkeiten, die sich um den DTKV besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der BuDV zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder die Auflösung eines Landesverbandes.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. ²Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. ³Die Kündigungsfrist beträgt achtzehn Monate.

(3) ¹Über einen Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet auf Antrag des Präsidiums die BuDV. ²Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Monate vor der BuDV schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe

Organe des DTKV sind

- a) die BuDV,
- b) das Präsidium,
- c) die Länderkonferenz.

§ 8 Bundesdelegiertenversammlung (BuDV)

(1) ¹Die BuDV ist höchstes Organ des Verbandes. ²Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. ³Sie wird vom Präsidenten jährlich einmal unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen und geleitet.

⁴Die BuDV kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die BuDV durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium.

⁵Die Landesverbände erhalten gleichzeitig ggf. gestellte Anträge und sonstige Tagungsunterlagen.

(2) ¹Eine außerordentliche BuDV ist einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Landesverbänden schriftlich unter Angabe des Grundes und des verfolgten Zieles verlangt wird. ²Das Präsidium kann eine außerordentliche BuDV einberufen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) ¹An der BuDV nehmen die Delegierten der Landesverbände, die deren Stimmen wahrnehmen, das Präsidium und der Geschäftsführer (soweit bestellt) teil.

(4) ¹Jeder Landesverband besitzt entsprechend seiner Beitragszahlung aus dem Vorjahr je angefangenem Hundertfachen des Grundbeitrags gemäß der Beitragsordnung je eine Stimme. ²Die Landesverbände entscheiden, von welchen Delegierten ihres Verbandes das Stimmrecht wahrgenommen wird. ³Ein Delegierter kann maximal drei Stimmen wahrnehmen.

(5) ¹Mitglieder des Präsidiums haben kraft ihres Amtes je eine Stimme. ²Sie können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

(6) ¹Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der BuDV in der Geschäftsstelle des DTKV eingegangen sein.

(7) ¹Die BuDV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. ²Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Zur Änderung dieser Satzung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

(9) Über die BuDV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der BuDV

Aufgaben der BuDV sind insbesondere:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Wahl des Protokollführers,

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und Aussprache darüber,
- d) Entgegennahme des Berichts des Sprechers der Länderkonferenz und Aussprache darüber,
- e) Entgegennahme der Berichte der Landesverbände und Aussprache darüber,

- f) Entgegennahme des Wirtschaftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungsberichts und Aussprachen darüber,
- g) Entlastung des Präsidiums,
- h) Wahl des Präsidiums,
- i) Bestimmung der grundlegenden Angelegenheiten,
- j) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Optimierung der Arbeit,
- k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung,
- m) Festsetzung des Grundbeitrags,
- n) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- o) Bestellung von einem Wirtschaftsprüfer oder von zwei Rechnungsprüfern,
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- q) Festsetzung des Termins und des Tagungsortes der nächsten BuDV,
- r) Beschlussfassung über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des DTKV.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) ¹Der DTKV wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. ²Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und der 2. Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten in der genannten Reihenfolge vertretungsberechtigt sind.
- (3) ¹Das Präsidium ist höchstes ausführendes und repräsentierendes Organ des DTKV. ²Seine Arbeit erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der BuDV. ³Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Vertretung des DTKV nach außen,
 - b) die Erledigung der laufenden Angelegenheiten,
 - c) die Organisation der Geschäftsstelle,
 - d) die Regelung von Personalangelegenheiten,
 - e) die Koordination der Arbeit der Landesverbände,
 - f) die Vorbereitung und Einberufung der BuDV.
- (4) ¹Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. ²Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Präsidium führt ggf. nach Ablauf der Amtsperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. ⁵Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann sich das Präsidium nach eigenem Ermessen ergänzen. ⁶Die nächste BuDV nimmt ggf. eine Nachwahl vor, die bis zum Ablauf der Amtsperiode des Präsidiums gilt.
- (5) ¹Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. ²Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten BuDV mitgeteilt werden.

§ 11 Länderkonferenz

- (1) ¹Die Vorsitzenden der einzelnen Landesverbände bilden die Länderkonferenz. ²Im Verhinderungsfall können sich die Vorsitzenden von einem beauftragten Mitglied ihres Verbandes vertreten lassen.
- (2) ¹Die Länderkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter. ²Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Sprecher der Länderkonferenz nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Es findet jährlich mindestens eine Sitzung der Länderkonferenz statt. ²Die Länderkonferenz kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Länderkonferenz durchgeführt wird, entscheidet der/die Ländersprecher/in. ³Sie wird vom Sprecher einberufen und geleitet.

(4) Die Aufgaben der Länderkonferenz sind insbesondere
a) der Meinungs austausch über länderspezifische Probleme,
b) die Vorbereitung von Anträgen an die BuDV,
c) die Koordinierung der Aktivitäten der Landesverbände,
d) ggf. die Stellungnahme zu Maßnahmen des Präsidiums.

§ 12 Geschäftsordnung

Allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.

§ 13 Insolvenz

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der DTKV als nicht rechtsfähiger Verein fort.

§ 14 Auflösung

(1) Zur Auflösung des DTKV bedarf es der drei Viertel Mehrheit der Stimmen in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen BuDV.

(2) ¹Die BuDV beschließt im Falle einer Auflösung des DTKV, welchen Institutionen das Verbandsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. ²Eine Verteilung des Vermögens an die Landesverbände ist nicht zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung, zuletzt beschlossen auf der BuDV 2021, tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister am 09.05.1993 in Kraft. Die Satzung des Vereins wurde am 09.05.1993 errichtet, aufgrund Mitgliederversammlung vom 18.03.1995 geändert, neugefasst aufgrund Mitgliederversammlung vom 11.03.2006, geändert aufgrund Mitgliederversammlungen vom 12.03.2011, 25.04.2015, 29.04.2017 und vom 25.09.2021.